



Allgemeine Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen

1 Gegenstand und Definition

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber informationstechnische Leistungen in Auftrag gibt.
- (2) Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere
 - Organisations- und sonstige Studien, Gutachten,
 - Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten,
 - Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen,
 - Anpassung von Standardprogrammen,
 - Schulung.

2 Abschluss des Vertrages

- (1) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3 Vertragsbestimmungen

- (1) Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen aus
 - dem Bestellschreiben des Auftraggebers, gegebenenfalls, mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen
 - diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für informationstechnische Leistungen“,
 - den Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers und
 - den bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen.Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- (2) Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Auftraggeber im Bestellschreiben ausdrücklich bestätigt werden.

4 Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber neben gesetzlichen Vorgaben die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltenden Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und diese Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Beschäftigten nur im arbeitszeitrechtlichen Rahmen einzusetzen und dies gegenüber dem Auftraggeber auch nachweisen zu können.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und zur Vergütung gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten und seinen Beschäftigten nach Maßgabe des MiLoG mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Dies beinhaltet auch, dass Überstunden entsprechend geltenden Gesetzen und Tarifverträgen vergütet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, auch seine Nachauftragnehmer entsprechend zu binden. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde derzeit vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Konkretisierung oder abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung - der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen und wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch einen neutralen Dritten, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, bestätigen lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet diese Bestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung von gesetzlichen Vorgaben, tarifrechtlicher Bestimmungen und der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des Auftraggebers oder seiner Nachunternehmer entstehen.

5 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen regelmäßig anfallende Anfahrkosten und -zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Auftragnehmers ein. Sie verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfanges führt, wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung

des Leistungsumfanges, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.

6 Fachliche Bedenken des Auftragnehmers

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

7 Änderung der Leistung

- (1) Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- (2) Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob die vom Auftraggeber gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- (3) Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 7 (2) genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 7 (3) oder über die von dem Auftraggeber verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht der Auftraggeber eine Unterbrechung gemäß Ziffer 8 verlangt.

8 Unterbrechung der Durchführung des Vertrages

- (1) Im Fall einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 6 oder eines Änderungsverlangens des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 (1) kann der Auftraggeber jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung nicht und erkennt der Auftragnehmer, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.

9 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
- (2) Soweit Leistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind, stellt er die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht von sich aus nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

10 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen und Erläuterung des Arbeitsfortschritts zu verlangen.
- (3) Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- (4) Stellt sich im Hinblick auf vereinbarte Zwischen- oder Fertigstellungstermine ein zu geringer Arbeitsfortschritt heraus, zeigen sich Mängel der Leistungen oder ergibt sich eine im Verhältnis zum Arbeitsfortschritt unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Hardware des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

11 Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- (1) Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über die Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt bei dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn

- Vertragsleistungen projektbedingt im Betrieb des Auftraggebers durchzuführen sind.
- (2) Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von dem Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.
- 12 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**
Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der Auftraggeber sie bestimmungsgemäß verwenden kann. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 13 Termine, Verzögerungen**
- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzuges 0,1%, max. insgesamt 5% des Gesamtauftragswertes berechnet. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- (3) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Eine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung verirkte Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- (4) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 14 Fertigstellung der Leistungen, Prüfung, Abnahme**
- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme.
- (2) Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.
- (3) Für die Realisierung, Änderung oder Ergänzung von Programmen gelten ergänzend die nachstehende in Ziffern 14 (4) bis 14 (10).
- (4) Der Auftragnehmer installiert die fertiggestellten Programme auf der vereinbarten Rechnerplattform betriebsbereit und stellt dem Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt alle zur vertragsgemäßen Fertigstellung seiner Leistungen gehörenden Unterlagen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Dokumentation, zur Verfügung.
- (5) Der betriebsbereiten Installation folgt eine Testphase, während der Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die Übereinstimmung der Programme mit den vereinbarten Vorgaben - insbesondere Funktionalität und Leistungsverhalten - prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Testphase geeignete Mitarbeiter in angemessenem zeitlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Dauer der Testphase und die Testkriterien werden im Vertrag vereinbart. Werden während der Vertragsdurchführung Änderungen der Leistungen vereinbart, sind die Testkriterien entsprechend zu ändern.
- (7) Während der Testphase auftretende Fehler wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen und das Ergebnis im Testverlauf nachweisen.
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase erklärt der Auftraggeber die Abnahme. Die Testphase ist erfolgreich, wenn die Programme mit den vereinbarten Vorgaben übereinstimmen.
- (9) Endet die Testphase ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Im Fall der Abnahmeverweigerung sind die aufgetretenen Fehler von dem Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Nach Meldung der Fehlerbeseitigung findet eine Wiederholung der Testphase statt. Die Kosten der Wiederholung - mit Ausnahme der Personalkosten des Auftraggebers - trägt der Auftragnehmer.
- (10) Die Abnahmeerklärung des Auftraggebers erfolgt schriftlich.
- 15 Gewährleistung**
- (1) Die Leistungen müssen den vereinbarten Vorgaben sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.
- (2) Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.
- (3) Programmfehler, die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für den Auftraggeber zumutbare Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt unberührt. Die Dokumentation ist entsprechend der Fehlerbeseitigung zu korrigieren.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mangelbeseitigung unterstützen, indem er die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Leistungen, deren Einsatz an bestimmte betriebliche Vorgänge des Auftraggebers oder seines Kunden gebunden ist, kann im Vertrag eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart werden. Verzögert sich die Abnahme aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, ist der Auftraggeber bereit, eine angemessene Langfrist zu vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der durch die Mangelbeseitigung verursachten Unterbrechung der Nutzung der Vertragsleistung.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Meldung des Mangels durch den Auftraggeber, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (7) Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann der Auftraggeber den Mangel zu Lasten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar, bleibt das Recht auf Wandelung oder Minderung unberührt.
- (8) Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, werden von der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers nicht erfasst; dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer seine Hinweispflicht gemäß Ziffer 5 verletzt hat.
- (9) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16 Datenschutz**
- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei der Vertragsdurchführung Zugang zu Daten Dritter erhalten kann, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bezüglich dieser Daten alle europäischen Rechtsnormen, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) nebst nationaler Umsetzungsgesetze sowie sämtliche nationalen Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen zum Datenschutz einzuhalten und wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die dazu erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Einflussbereich an der Vertragsdurchführung beteiligten Personen darauf hinzuweisen, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen. Insbesondere wird der Auftragnehmer auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hinweisen.
- (3) Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 17 Geheimhaltung**
- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
- allgemein bekannt sind oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- (4) Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.
- 18 Datensicherung**
Elektronisch erstellte Leistungen sind vom Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechenden Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.
- 19 Unterlagen und Programme des Auftraggebers**
- (1) Dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber überlassene Unterlagen jeder Art, einschließlich Programme, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig für den Auftraggeber zu verwahren und ihm nach Durchführung des Vertrages zurückzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer darf die ihm von dem Auftraggeber überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.
- 20 Nutzungsrecht**
- (1) An den für den Auftraggeber entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- (2) Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.
- (4) Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 21 Programmcode**
- (1) Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen.
- (2) Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

- (3) Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.
- (4) Das geistige Eigentum des Auftragnehmers bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an dem Quellcode einschließlich Dokumentation ist auf Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, Pflege, Änderung und Erweiterung der Programme beschränkt.

22 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- (2) Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

23 Zahlung

- (1) Der Auftraggeber leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- (2) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (3) Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die ihm, den Gesellschafterinnen Salzgitter Mannesmann GmbH, thyssenkrupp Steel Europe AG und Vallourec Tubes S.A.S. oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen vorgenannte Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Auftragnehmer zustehen.
Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.
- (4) Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

24 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.